



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Riedenburg

(Kita-Gebührensatzung)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Riedenburg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats und fallen 12 mal pro Kindergartenjahr an. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehenden Fernbleiben des Kindes, lässt die Gebührenschuld unberührt.
- (2) Das Essensgeld i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (3) Die Kosten für den Kindergartenbus werden mit der Gebühr eingezogen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Monatsgebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

Stunden	Regelkindergarten	Waldkindergarten	Kinderkrippe	ab Monat des 3. Geb.tags
3 - 4	nicht möglich	nicht möglich	120,- €	85,- €
4 – 5	70,- €	82,- €	135,- €	100,- €
5 – 6	78,- €	90,- €	150,- €	115,- €
6 – 7	86,- €	98,- €	150,- €	130,- €
7 – 8	94,- €	106,- €	180,- €	145,- €
8 – 9	102,- €	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich

(2) Das Essensgeld beträgt 3,- €/Tag in der Kindergarten, in der Kinderkrippe 2,20 €/Tag.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindergärten, so wird die Gebühr für das 2. und die weiteren Kinder um 6,- € ermäßigt.
- (2) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Essensgeld

Bei einer entschuldigten Abwesenheit von mehr als fünf Tagen erfolgt für jeden Tag der Abwesenheit eine Rückerstattung in Höhe des Betrages nach § 5 Abs. 2 pro Kindergarten tag je Kind. Die Erstattung wird zum Ende des Kindergartenjahres durchgeführt.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Riedenburg, 22.06.2018
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister